

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. Februar 1854.

1. Mühlenstraße.

Nachdem die Bürgerschaft am 14. Decbr. v. J. sich im Allgemeinen damit einverstanden erklärt hatte, daß ein Theil der Mühlenstraße an die in der Mittheilung des Senats vom 9. dess. Mts. benannten Hersteller der Mozartstraße abgetreten werden möge, wenn vorab die Polizeidirection und die Baudeputation gemeinschaftlich mit den Unternehmern die erforderlichen Vereinbarungen eingeleitet hätten, indem sie sich einstweilen ihre definitive Erklärung vorbehalte, haben jene Behörden den Antragstellern folgende Bedingungen gestellt:

- 1) Dieselben sollten für 2738 □-F, um welchen Flächenbetrag die Mühlenstraße größer als die von ihnen herzustellende Verbindungsstraße sei, 500 Thaler zahlen, außerdem diese Verbindungsstraße auf ihre Kosten und so anlegen, wie die Bauordnung es vorschreibe;
- 2) die Mühlenstraße könne nicht eher außer Verkehr gesetzt und denselben abgetreten werden, bis die Verbindungsstraße, die Mozartstraße und die Mittelstraße dem Staate abgeliefert seien;
- 3) die Kosten der Verlassungen seien gemeinschaftlich von beiden Theilen zu tragen;
- 4) die Staatsabgabe sei zu erlassen;
- 5) die polizeilichen Vorschriften, soweit sie dem Gesetze entsprechen, seien vorbehalten.

Die Antragsteller haben nun diese Bedingungen, wie die Behörden berichten, angenommen.

Es sind dagegen zwei Bittschriften dem Senat überreicht, welche enthalten:

- 1) von J. M. Haase das Gesuch:

den fraglichen Antrag abzulehnen oder doch nicht eher zu bewilligen, bis ihm sein Schaden erstattet oder gesichert sei;

denn sein Grundstück liege an der Mühlenstraße gegenüber dem abzutretenden Theile derselben; es verliere also durch die Abtretung nicht nur die freie Aussicht bis zum OSTERHÖRSTEINWEGE, sondern ebenfalls den Vorzug, daß der ganze Verkehr auf sein Haus zugehe, wie denn auch der Theil der Straße, wo er wohne, völlig außer Verkehr kommen und abgelegen werden würde; er habe in Bezug auf die gute Lage seines Grundstücks dasselbe theuer erworben, leide nun einen Schaden von 2000 Thalern und müsse somit, falls er nicht diesen erstattet erhalte, gegen jene Abtretungen protestiren.

- 2) Vom Gastwirth Herm. Gottlieb Schmidt dasselbe Gesuch;

denn sein Grundstück liege am OSTERHÖRSTEINWEGE gerade dem abzutretenden Straßentheile gegenüber; es verliere also auch die Aussicht auf die Mühlenstraße wie den Vorzug, daß der Verkehr auf sein Haus zugehe, was ein großer Verlust in Bezug auf das darin betriebene Geschäft, Gastwirthschaft und Holzhandel, sei, woran sich übrigens dieselben weiteren Anführungen und Forderungen, welche Haase vorgebracht hat, knüpfen.

Der Senat ist der Ansicht, daß die Beseitigung des in Frage stehenden Theils der Mühlenstraße aus den schon am 9. Decbr. v. J. angeführten Gründen sich empfehle; denn dieser Theil wird künftig durch die beiden dort projectirten, weit ansehnlicheren und breiteren Parallelstraßen, die Mozart- und Mittelstraße, nicht nur überflüssig werden und, wahrscheinlich ganz außer Verkehr kommend, lediglich unnütze Unterhaltungskosten verursachen, sondern auch, an beiden Seiten von den Hinterhöfen der benachbarten neuen Parallelstraßen begrenzt, einen schlechten Anblick gewähren.

Die desfallsige Veränderung mag den obengenannten Supplicanten nicht angenehm sein, erhebliche Nachtheile dagegen dürfte ihnen dieselbe nicht zufügen. Auf keinen Fall scheint denselben aber ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Schadenersatz zu gebühren, und es würde für künftige Fälle ein übler Vorgang sein, wenn ihr Begehren staatsseitig eine Berücksichtigung fände.

Der Senat, welcher seinerseits die oben gedachten Bedingungen angemessen findet, sieht nunmehr der von der Bürgerschaft vorbehaltenen Erklärung über den vorliegenden Gegenstand entgegen.

2. Revision der Deichordnung und Abwässerung des Blocklandes.

Der Senat zeigt der Bürgerschaft an, daß er zu der Deputation wegen dieser Angelegenheit die Herren Senator Meier, Senator Albers und Senator Schumacher aus seiner Mitte ernannt hat.

Endlich theilt der Senat der Bürgerschaft hieneben

3. einen Bericht der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke

mit, worin dieselbe auf Ermächtigung zur Veräußerung von vier Kuhweiden in der Brinkfisergergemeinschaft zu Walle an die übrigen Weideinteressenten zu dem Preise von 500 Thalern anträgt.

Da auch ihm aus den im Bericht angeführten Gründen diese Veräußerung zweckmäßig erscheint, so fordert er die Bürgerschaft auf, dazu gleichfalls ihre Zustimmung zu ertheilen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 3. Febr. 1854.

B e r i c h t

der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, die Veräußerung von vier Kuhweiden in der Brinkfisergergemeinschaft zu Walle betreffend.

Die alten Brinkfiser zu Walle, welche bisher, und zwar abwechselnd in sechsjährigen Zeiträumen, in der Seewenje und hinter dem neuen Kamp jeder zwei Weiden auf dem Lande der Bauerschaft hatten, sind darum eingekommen, daß der Staat ihnen die vier Weiden daselbst, welche früher dem Gohgräfen und Bogt zustanden und jetzt für Rechnung der Generalcasse verpachtet werden, zu einem angemessenen Preise überlassen möge.

Die Veranlassung dieses Gesuchs ist die vor Kurzem zum großen Vortheile der Interessenten zu Stande gekommene Verkoppelung der Seewenje und des Landes: Hinter dem neuen Kamp, bei welcher die Bauleute mittelst eines Theils der Seewenje alle fremden Weiderechte abgefunden haben, zu welchen, außer den gedachten Brinkfiserweiden, nur die Weiden des Küsters und die des Staats gehören.

Da nun eines Theils die Abfindung nicht völlig hinreicht, um so viel Kühen Weide zu geben, als Ansprüche auf Kuhweiden da sind, andern Theils die Gefahr nahe liegt, durch fremde Pächter in der Benutzung ihres Landes behindert zu werden, so wünschen die übrigen Weideberechtigten, die vier Weiden des Staats zu erwerben, und sind bereit, dafür den dem bisherigen Pachtertrag (seit 1815 zwischen 5 und 25 Thaler, seit 1845 nur 8 Thaler) völlig entsprechenden Preis von 500 Thalern zu bezahlen.

Die Veräußerung der fraglichen Weiden liegt aber nicht nur im Interesse der übrigen Weideberechtigten, sondern auch im Interesse der Generalcasse, welche dadurch eine größere als die bisherige und jedenfalls eine gesicherte Einnahme erlangt, und es wird daher wohl keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, wenn die Verwaltungsdeputation, um dem, durch die Verhältnisse genügend hervorgerufenen Wunsch der Betheiligten entsprechen zu können, sich die Ermächtigung erbittet, die vier Weiden des Staats in der Brinkfisergergemeinschaft zu Walle den übrigen Weideinteressenten zu dem Preise von 500 Thalern zu verkaufen.

(gez.) J. D. Meier, Dr.

(gez.) Joh. Fr. Philippi.